Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ I.

ausgegeben und versendet am 1. Jänner 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

1.

Vorschriften betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit der Gemeinde—Friedens und allgemeinen Gerichte in Strafsachen nach den im Gebiete des Königreiches Polen geltenden russischen Gesetzen.

I. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:

a) Die Gemeindegerichte,

b) die Friedensrichter,

c) die allgemeinen Gerichte.

An Stelle der allgemeinen Gerichte wird die Strafgerichtsbarkeit von den k. u. k. Militärgerichten in erster und letzter Instanz ausgeübt. Für den Kreis Biłgoraj fungiert als allgemeines Gericht in Strafsachen das Militärgericht des k. und k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

II. Die Zuständigkeit der Gerichte ist in der Strafprocessordnung vom Jahre 1864 (уставъ уголовнаго судопроизводства) und in der dazu ergangenen Novelle vom J. 1906 festgesetzt.

A.) a) Gemäss Art. 1287 sind der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und der Gemeindegerichte jene strafbaren Handlungen unterworfen, für deren Verübung im Gesetze über die durch die Friedensrichter zu bemessenden Strafen (Уставъ о наказаніяхъ налагаемыхъ мировыми судьями) v. J. 1864 folgende Strafsätze und Strafarten festgesetzt sind:

1) Rügen, Ermahnungen, Verweise
2) Geldstrafen bis zur Höhe von 300 Rubeln
3) Arreststrafe in der Dauer bis 3 Monaten
4) Kerkerstrafe in der Dauer bis 1 Jahre für die Gemeindegerichte
5) Kerkerstrafe in der Dauer bis 1 Jahre 6 Monaten für die Friedensrichter.

b) Gemäss Art. 1288 unterliegen der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und Gemeindegerichte strafbare Handlungen:

1) Gegen die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsverträge der Bediensteten und Arbeiter
2) gegen die Jagdverordnung vom 17/7 1871.

Bemerkungen

Ad A. a.—b.

1) Insofern die Verübung gewisser strafbarer Handlungen einen materiellen Schaden oder Verlust verursacht hat, ist die Summe von 300 Rubeln die Grenze, bis zu der die Zuständigkeit der Gemeindegerichte und Friedensrichter reicht (Art. 1289 Abs. 2 St. P. O.)

2) Die in den Art. 154—156 und 158 (Holzdiebstahl aus fremden Wäldern oder eigenmächtige Wald-Beschädigung) und in den Art. 169—177 (Diebstahl, Betrug, Veruntreuung) des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu bemessenden Strafen enthaltenen strafbaren Handlung unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte in dem Falle, als die Höhe des Wertes der gestohlenen oder veruntreuten Sache den Betrag von 30 Rubeln übersteigt. [Art. 1290 St. P. O.]

B.) Ausser den im „Gesetze über die von den Friedensrichtern zu bemessenden Strafen" enthaltenen strafbaren Handlungen sind die Friedensrichter zur Aburteilung folgender strafbarer Handlungen ausschliesslich zuständig:

a) Gemäss Art. 1290 St. P. O. und der bei jeder angeführten strafbaren Handlung citierten Artikel des Strafgesetzbuches vom J. 1846:

1) Wörtliche oder tätliche Beleidigung in einem Amtslokale während Verrichtung der Amtshandlung [Art. 287]

2) Beleidigung des Ortsrichters oder einer gleichgestellten Person während der Amtshandlung [Art. 288]

3) Nichtvorsätzliche Verwundung oder andere körperliche Beschädigung, in Erregung oder Gemütsbewegung, wobei sich jedoch der Täter der Folgen seiner Handlung bewusst war (Art. 1483)

4) Die Verübung einer die Bestimungen über die öffentliche Ordnung verletzenden Handlung—insoferne als unerwartete Folge dieser Handlung schwere körperliche Verletzung, Verkrüppelung oder Gesundheitsschädigung eingetreten ist (Art. 1494);

b) Gemäss Art. 1290[1] der Novelle zur St. P. O. vom J. 1906 und der bei jeder angeführten strafbaren Handlung citierten Artikel des Neuen Strafgesetzbuches vom 22/3 1903:

1) Das Lärmen oder die Ruhestörung in einer Kirche, Kapelle oder einem anderen christlichen Gotteshause [Art. 75]

2) Das Verhöhnen der nichtchristlichen Religionen im Gotteshause oder während der Gebetsverrichtung [Art. 76 und 77]

3) Das Hindern eines christlichen Bediensteten, Gesellen oder Arbeiters an der Teilnahme am Gottesdienste oder Abhalten der Feiertage [Art. 81]

4) Die Nichtbefolgung der Vorschriften wider die Unzucht [Art. 528]

5) Die Aufnahme in ein öffentliches Haus (Bordell) einer Weibsperson im Alter unter 21 Jahren [Art. 529].

Anmerkungen ad A) und B)

Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, von denen die einen in die Kompetenz der Gemeindegerichte—die anderen in die Kompetenz des Friedensrichters fallen, werden alle diese strafbaren Handlungen durch den Friedensrichter entschieden. Zur Fällung des Urteiles beim Zusamentreffen strafbarer Handlungen, die in die Kompetenz verschiedener Gemeindegerichte fallen, ist dasjenige Gemeindegericht berufen, bei welchem die wichtigste dieser Strafsachen anhängig ist [Art. 1292 St. P. O.].

---

a) Im Art. 200 der St. P. O. wird die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte in folgendem Wortlaute festgesetzt: „Die Kreisgerichte urteilen über alle diese strafbaren Handlungen, welche zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter nicht gehören".

b) Ausserdem werden durch die im Art. 1289 St. P. O. und in den Art. 28, 128 und 181 des Gesetzes über die von Friedensrichtern zu bemessenden Strafen enthaltenen Vorschriften gewisse strafbare Handlungen der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter entzogen und beim Eintreffen besonderer Merkmale der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte überwiesen:

I.) Gemäss Art. 1289 St. P. O. sind die allgemeinen Gerichte zur Aburteilung strafbarer Handlungen insoferne berufen, als

1) die Schadenersatzhöhe den Betrag von 300 Rubeln übersteigt,

2) die strafbare Handlung durch Beamte der örtlichen Civilverwaltung oder Polizeibeamte verübt wurde,

3) die strafbare Handlung in einer Gendarmen niederen Ranges während Ausübung ihrer Dienstespflichten zugefügten wörtlichen oder tätlichen Beleidigung beruht;

II.) Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die von Friedensrichtern zu bemessenden Strafen sind die allgemeinen Gerichte zur Entscheidung folgender strafbaren Handlungen berufen:

1) Ungehorsam Wächtern oder anderen Bahnfunktionären gegenüber [Art. 30¹] oder Misshandlung derselben [Art. 31—2. Teil—P. 2]—während der Ausübung ihrer Dienstespflichten;

insoferne diese strafbare Handlung den Tod oder Gesundheitsschädigung eines Menschen nach sich gezogen hat;

2) Die Vernichtung, Beschädigung, Wegnahme oder Verschiebung von Grenzzeichen [Art. 32]

insoferne es aus Gewinnsucht oder in anderer strafbarer Absicht verübt wurde;

3) Die Beschädigung oder Vernichtung der über behördliche Anordnung aufgestellten Wappen, Aufschriften oder Kundmachungen, wie auch die Beschädigung von Denkmälern, insoferne der Täter in der Absicht, die Behörden zu geringschätzen handelt;

4) Eigenmächtige, wenn auch gesetzmässige Verlautbarung einer Nachricht [Art. 34]

insoferne der Täter in einer strafbaren Absicht handelte;

5) Die Veranstaltung von verbotenen Spielen (Kartenspiele und dgl.) [Art. 28]

insoferne sie in Spielhäusern stattfindet;

6) Der Verkauf von Gift oder stark wirkenden Mitteln durch unbefugte Personen [art. 104¹]—oder das Nichteinhalten der gebotenen Vorsicht bei Verwahrung und Gebrauch von Giften und stark wirkenden Mitteln [Art. 104²]

insoferne diese strafbare Handlung den Tod eines Menschen zur Folge hatte;

7) Das Verderben von Trinkwasser oder von Vieh—Tränkwasser [Art. 111]

insoferne der Täter in der Absicht, die öffentliche Gesundheit zu schädigen handelte;

8) Das Hetzen von Hunden oder anderen Tieren gegen einen Menschen [Art 122]

insoferne der Täter aus bösem Vorsatze handelte;

9) Das Verüben einer wenn auch in diesem Gesetze nicht vorhergesehenen, aber sichtbar unvorsichtigen Tat [Art. 129]

insoferne dies den Tod eines Menschen zur Folge hatte;

10) Vorsätzliche tätliche Beleidigung, mündliche oder schriftliche Verleumdung insoferne die beleidigte oder verleumdete Person mit dem Beleidiger in aufsteigender Linie verwandt ist;

11) Die Androhung mit Gewalttat [Art. 139] - mündliche Drohung mit Töten oder Brandlegung [Art. 140]—oder solche schriftliche Drohungen [Art. 141] insoferne dieselben aus Gewinnsucht oder in anderer strafbarer Absicht erfolgten;

12) Eigenmacht oder Gewaltanwendung [Art. 142] insoferne sie eine schwere körperlicbe Beschädigung, Verwundung oder Verstümmelung zur Folge hatte;

13) Weglegung oder Verlassen eines Kindes seitens der Eltern oder zur Überwachung des Kindes verpflichteter Personen [Art. 144] insoferne es an solchen Orten geschah, betreffs derer es nicht möglich war vorauszusehen, dass es durch andere Leute wahrgenommen werden wird;

14) Ungehorsam oder Widerstand den Forstbediensteten oder Forstwächtern [Art 167] insofern die des Holzdiebstahles oder Holzfällens Schuldigen dabei Gewalt angewendet hatten.

III.) Gemäss Art. 128 dieses Gesetzes werden folgende strafbare Handlungen von den allgemeinen Gerichten entschieden:

1) Die Übertretungen gegen das Baugesetz (Art. 66)

2) die Beschädigung von Wegen, Brücken, Dämmen u. dgl. (Art. 92)

3) die Übertretung oder Nichtbeachtung technischer, wie auch specieller die Sicherheit auf Eisenbahnen regelnder Vorschriften seitens der Eisenbahnfunktionäre (Art. 76[3])

4) die Vorbereitung zwecks Weiterverkaufes oder der Verkauf von Arzneimitteln ohne vorgeschriebene Befugnis (Art. 106)

5) das Aufbewahren oder Tragen verbotener Waffen—das Schiessen aus gefährlichen Waffen an verbotenen Orten (Art. 117)

6) Nichtausüben nötiger Vorsicht beim Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, beim Hinauswerfen oder Hinausgiessen, wie auch beim Zusamenlegen oder Überführen von Lasten (Art. 119)

7) Nichtausüben vorgeschriebener Vorsichtsmassregeln behufs Abwenden einer seitens der Haustiere drohenden Gefahr (Art. 121)

8) unvorsichtige oder sehr schnelle Fahrt in Städten u. Dörfern, wie auch das Anvertrauen des Pferdelenkens einer dazu unfähigen oder betrunkenen Person (Art. 123)

9) das Nichtaufstellen von Sicherungsmitteln bei beschädigten Planken, von Warnungszeichen oder Umzäunungen während des Baues, oder um Brunnen und Gruben herum in Fällen, wo Umzäunungen oder Warnungszeichen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit notwendig sind (Art. 124)

10) das Aufstellen ohne notwendige Vorsicht von Käfigen, Blumenvasen u. dgl. Gegenständen auf Fenstern, wie auch ungenügende Befestigung von Schildern und Fensterrahmen (Art. 125)

11) die Überfuhr von Menschen auf alten oder schadhaften Kähnen, wie überhaupt die Übertretung der Vorschriften betreffend die Überfuhr auf Flüssen (Art. 126) insofern die in jedem einzelnen Falle vorgekomene Nachlässigkeit den Tod eines Menschen zur Folge hatte

---

IV.) Art. 181 des Gesetzes über die vom Friedensrichter zu bemessenden Strafen zählt diejenigen Paragraphe des Hauptstrafgesetzes auf, gemäss welcher zur Aburteilung von Diebstahl, Betrug und Veruntreuung beim Eintreffen gewisser besonderer Umstände oder Merkmale die allgemeinen Gerichte berufen sind.

Laut der in diesem Artikel citierten Gesetzesstellen wird diese Zuständigkeit begründet durch

a) die Höhe des verursachten Schadens
b) die Eigenschaft des Täters
c) die Eigenschaft der gestohlenen oder veruntreuten Sache
d) die gefährliche Beschaffenheit der Tat.

Es gehören zur Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte:

Ad a. Mit Rücksicht auf die Höhe des verursachten Schadens:

Alle Diebstähle, Betrügereien, Veruntreuungen und Verschleuderungen fremden Eigentumes, bei denen der verursachte Schaden den Betrag von 300 Rubeln übersteigt (Art. 1289, Abs. 2 St. G.)

Ad b. Aus der Eigenschaft der Täters:

Alle Handlungen:

1) welche durch Adelige, weltliche Geistliche oder Ordensgeistliche verübt wurden (Art. 181[1])

2) welche durch Personen anderer Stände zum dritten Male verübt wurden (Art. 1672 und 1673 St. G.)

3) welche durch die Dienerschaft, Arbeiter oder andere unter einem Dache mit dem Arbeitgeber wohnenden Hausgenossen in Verabredung mit fremden Personen verübt wurden (Art. 1649 St. G.)

4) welche durch Hotelbesitzer, Gasthof- und Wirtschaftsbesitzer und dgl. oder durch ihre Angestellten in Verabredung mit fremden Personen verübt wurden (Art. 1650 St. G.)

5) wenn der Täter zwecks Verübung eines Betruges sich den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich beigelegt hat [Art. 1668 St. G.]—dabei eventuell diesen falschen Charakter äusserlich gekennzeichnet hat (durch Uniform, Abzeichen und dgl.) [Art. 1669 St. G.]

6) wenn bei einem verbotenen Spiele der Täter falsch spielt, sich gefälschter Karten bedient oder die Mitspieler angetrunken hat [Art. 1670 St. G.].

Ad c. Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache: Wenn der Diebstahl begangen wurde:

1) an einer dem Gottesdienste gewidmeten Sache—oder an einer laut Inventarverzeichnis Eigentum der Kirche bildenden Sache von einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte (Kirche, Kapelle)—[Art. 220—223 St. G.]

2) an Kerzen, Leuchtern, Weihrauchkesseln, oder anderen nichtgeweihten, dem Gottesdienste gehörenden Sachen aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte (Art. 224—226 St. G.)

3) an Geldern, welche zu Kirchenzwecken bestimmt sind—oder Aneignung solcher Gelder, bevor sie ihrem Zwecke zugeführt wurden (Art. 227—230 St. G.)

4) an dem Gottesdienste gewidmeten, ausserhalb der Kirche befindlichen Sachen (Art. 231 St. G.)

5) an Pferden (Art. 1654[1]), oder an grösserem Vieh (Kuh, Ochs, Kalb) [Art. 1654[2] St. G.]

6) an Koffern, Handkoffern oder Sendungen aus Post—Tramway—Eisenbahnwägen oder aus anderen Fracht-Dienstunternehmungen (Art. 1651 St. G.)

7) an Grundbuchsakten und Mappen (Art. 1657 St. G.), an Staatsdokumenten aus Akten oder staatlichen Ämtern — oder auch aus dem vorübergehenden Besitze einer Privatperson.

und insoferne der Täter in jedem einzelnen Falle in der Absicht handelte, sich oder einer dritten Person einen Vorteil zuzuführen.

Ad d. Aus der gefährlichen Beschaffenheit der Tat:

wenn der Diebstahl begangen wurde:

1) durch mehrere Diebsgenossen (Diebsbande) [Art. 1645 St. G.]

2) während einer Feuersbrund, Wassernot, eines Krieges oder eines anderen unglicklichen Elementarereignisses (Art. 1646 St. G.)

3) aus einem bewohnten Gebäude oder Hofraume mit Einbruch—oder aus einem bewachten staatlichen Gebäude (Art. 1647 St G.)

4) mit Gewehr in der Hand oder mit solchen Werkzeugen, deren Benützung den Tod oder schwere körperliche Beschädigung eines Menschen zur Folge haben konnte (Art. 1653 Teil I), oder Einbruchsdiebstahl, insoferne der Täter bewaffnet war (Art. 1653, Teil 3 St. G.)

2.

Urteil.

Das k. und k. Standgericht als erkennendes Gericht in Konsk hat nach der am 15. November 1915 durchgeführten Hauptverhandlung folgendes Urteil gefällt:

Boleslaus Kwieciński zu Jedlisko, Bezirk Radom, Russisch Polen, geboren, 33 Jahre alt, röm. kath., ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27. Oktober 1915 in Szydlowiec in Gesellschaft mehrerer derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getödtet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt, somit in der Absicht den Gendarmen zu tödten auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes gemäss §§ 413 und 414: 4 M. St. G. begangen.

Kwieciński wird hiefür gemäss § 415 M. St. G. sowie Verordnung des A. O. K. Op. № 32183 vom 16. März 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Strafe wurde am 15. November vollzogen.

Für die richtige Abschrift
Bily Hauptm. Auditor

3.

Kundmachung.

Seitens des k. und k. Militärgerichtes in Biłgoraj wurde dem Privatverteidiger Seweryn Sawicki in Biłgoraj gestattet, sein Amt auszuüben.

Biłgoraj, am 3. Dezember 1915.

4.

Steckbrief.

In der Nacht vom 5. zum 6. November 1915 haben unbekannte Täter dem Josef Marzec in Doromin aus seinem unversperrten Stalle zwei Pferde und zwar:

1) einen 13 jährigen Eisenschimmel, Kopf gesprenkelt,

2) ein 1 jähriges kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne am Kopfe im Werte von 800 Kronen gestohlen.

Personsbeschreibung unbekannt.

Alle Kommandos, Sicherbeitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Unbekannten zu forschen, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. und k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

5.

Steckbrief.

Ende August 1915 wurde in Kujawy, Gemeinde Górki, zu Schaden des Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel verübt, und zu Schaden der Marie Cheć versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter wird dringend Josef Wrona verdächtig, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist.

Josef Wrona ist ein junger, etwa 20 Jahre alter, mittelhoher aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen Schnurrbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war mit einem kurzen dunklen Tuchrock und hohen Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Iwaniska, Kreis Opatów, ist in Zimna Woda Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz, verheiratet und ansässig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska, in Konary und Kujawy.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Flüchtigen zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. und k. Kreiskommandos in Sandomierz einzuliefern.

6.

Umrechnungstabelle für österr., deutsches und russisches Geld.

Österr.	2 Kronen Papier oder Silber	1 Rubel
Geld	1 Krone Silber	1/2 „
„	100 Kronen	50 „
„	40 Heller	20 Kopeken
„	20 „	10 „
„	2 „	1 „
Deutsches	1 Mark	1 Krone 25 Heller
Geld	50 Pfennige	62 „
„	25 „	31 „
„	10 „	12 „
„	2 „	2 „
„	1 „	1 „
„	100 Mark	125 Kronen.
Russ. Geld	100 Rubel	200 Kronen
„	1 Gold-Rubel	2 „ 50 Heller
	1 Rubelnote oder Silber	2 „
„	1 Kopeke	2 Heller=2 Pfennige.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm angebotenen österr. ungar. Geldsorten an zahlungsstatt anzunehmen. Dieser Umrechnungskurs ist allen Kaufleuten und Einwohnern zur strengsten Einhaltung weitgehendst zu publizieren und muss in jeder Gemeindekanzlei und in jedem Geschäft, Kaufladen, Schanklokale, Trafik etz. und auf jedem Marktplatz ersichtlich sein.

Die Gend—Posten—Kommandanten haben die Befolgung dieser Anordnung strenge zu kontrollieren;-Dawiderhandelnde oder Unterlassende dem Kreiskommando zu melden.

Die Unterlassung der Ersichtlichmachung dieser Umrechnungstabelle wird mit Geldstrafe bestraft, das Geschäftslokal gesperrt.

Wer jedoch dieses vorgeschriebene Wertverhältnis nicht beachtet und nicht einhält hat eine Strafe bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest zu gewärtigen.

Res. Nr. 360.

7.

Verweigerung der Annahme des russischen Papiergeldes.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, dass die Spekulanten die Annahme des russischen Papiergeldes, welches ganz unwesentliche Merkmale äusserlichen Beschädigung aufweist, verweigern oder derartiges Papiergeld nur zu einem niedrigeren Betrage als der Nominalwert zur Zahlung annehmen.

Gleichzeitig ist zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangt, dass die Bevölkerung oft die Annahme des österr.-ung. Geldes verweigert und im Falle der Annahme den Wert eines 2 Kronenstückes unter dem Werte eines Rubels herabsetzt.

Dieser Vorgang ist gesetzwridig und wird zur Hintanhaltung dieses Unfuges verlautbart:

Russische Banknoten dürfen nur in dem Falle nicht angenommen werden, wenn dieselben derart abgenützt sind, dass die Unterschriften oder ihre Numer oder Serie Numer nicht mehr lesbar sind.

Betreff des österr.-ung. Geldes wird nochmals bekanntgegeben, dass der Nominalwert eines 2 Kronenstückes dem vollen Werte eines Rubels entspricht.

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein derartiges Vorgehen in gewinnsichtiger Absicht als Betrug betrachtet und strengstens bestraft wird.

8.

Tragen von russischen Mänteln.

Da von der hiesigen Zivilbevölkerung vielfach russische Manschaftsmäntel getragen werden, ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichtert.

Die Bevölkerung wird gewarnt, dass sie sich beim Tragen der russischen Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen Kriegsgefangenen ständig aussetzt und wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in ihrem Besitze befindlichen Mäntel derart zu ändern sind, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist. Nicht umgearbeitete Mäntel, werden konfisziert.

Die Soltyse und Wojte werden erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zur strengen Verantwortuug gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen. Dies ist zur allgemeinen Kentniss der Bevölkerung zu verlautbaren.

E. Nr. 3791.

9.

Ehefähigkeitszeugnisse für hiesige Staatsangehörige:

Ehefähigkeitszeugnisse für die im Okkupationsgebiete ansässigen Personen, werden vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellt, sobald erhoben wird, dass die eheschliessende Partei die hiesige Staatsbürgerschaft besitzt und keine in den russischen Gesetzen aufgezählten Ehehindernisse dagegen obwalten.

10.

Briefverkehr.

Das k. u. k. Kreiskommando gibt hiemit zur allgemeinen Kenntnis, dass Briefe in hebräischer Schrift und ohne Angabe des Absenders für die Weiterbeförderung nicht angenommen werden können.

Dies ist sofort in geeigneter Weise zu verlautbaren.

E. Nr. 3278.

11.

Kundmachung

betreffs Erteilung der Bewilligungen zum Verschleisse gebrannter geistiger Getränke.

Mit dem Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Nr. 12739 vom 20/11 1915 wurde das k. u. k. Kreiskommando ermächtigt einer beschränkten Anzahl von verlässlichen Gewerbetreibenden im Kreise über ihr Ansuchen die Bewilligung zum Verschleisse gebrannter geistiger Getränke in handelsüblichen verschlossenen Gefässen mit einem Inhalte von 1 Liter aufwärts zu bewilligen.

An den Gebinden ist die Etikette enthaltend die Gattung, Stärke und Menge des Branntweines auszukleben.

Unter handelsüblichem Verschlusse ist die feste Verkorkung, welche ausserdem mit einer Metallhülse oder einem Lacküberzug versehen sein muss, zu verstehen.

Solche Gefässe dürfen aber keinesfalls in den Geschäftslokalen geöffnet, noch dort konsumiert werden.

Die zu diesem Handel berechtigten Personen dürfen auch die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als das Umfüllen solcher Getränke aus grossen in kleine Gefässe, das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes etz. in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalen nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher diese Lokalen dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind; sie dürfen daher in solchen Lokale Getränke in unverschlossenen Gefässen d. i. in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen und Gebinden nicht am Lager halten.

Der Termin zum Überreichen von Gesuchen um Bewilligung zum Verschleisse gebrannter geistiger Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefässen, wird hiemit bis zum 31 Dezember l. J. festgesetzt.

Die nach Verlauf dieses Termines einlangenden Gesuche werden in der Regel nicht berücksichtigt.

ad E. Nr. 3850.

12.

Eröffnung des Fassungs- u. Verschleissamtes für die Stempelmarken.

Mit dem 15. Dezember 1915 wurde bei der k. u. k. Kreiskassa in Biłgoraj das Fassungs- u. Verschleissamt für die Stempelmarken eröffnet.

Vom Tage der Aktivierung des Stempelverschleisses gelangen die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 weiter zur Anwendung.

Die festen Stempelgebüren (Art. 11—21 des Gesetzes) sind mittels der neueingeführten Stempelmarken, die übrigen dagegen insoweit sie durch die Stempelmarken nicht beglichen werden können, im Baren zu entrichten.

Die Stempelmarken können in den Tabaktrafiken, welchen die Befugnis zum Verschleisse verliehen wurde, sowie im k. u. k. Verschleissamte selbst gegen den festgesetzten Preis bezogen werden.

Die mit dem Stempelmarkenverschleisse betrauten Tabaktrafikanten haben das nötige Material mittels Bestellscheine beim k u. k. Verschleissamte gegen Abzug der gewährten Verschleissprovision vom Werte des bezogenen Materials zu fassen.

Der Umtausch des schadhaften Materials, inwieweit es nicht etwa schon verwendet wurde, kann über das eingebrachte Gesuch der Parteien und Verschleisstellen von dem k. u. k. Kreiskommando gewährt werden.

Beim Umtausch von Stempelmarken im Gesamtwerte von 20.- K. und darüber wird 1 % des Gesamtwertes im Baren zur Bestreitung der Erzeugungskosten des Materials in Abzug gebracht.

E. Nr. 2759.

13.

Übernahme der Bahnsendungen.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 40 Hellern für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sein wird.

Dort, wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit wegen Mangels an Fuhrwerken o. dgl. nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. B. durch Aufstellen von Lagerschoppen

u. dgl. (im Einvernehmen mit den Bahnhofkommanden bezw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

E. Nr. 4679.

14.

Ankauf von Hadern und alten Kleidern.

Mit Rücksicht auf die herschenden epidemischen Krankheiten wird den Händlern der Ankauf sowie die Ausfuhr der Hadern und alten Kleider strengstens verboten.

Die Dawiderhandelnden werden rücksichtslos gestraft.

Die bei den Händlern vorgefundenen angesammelten derlei Gegenstände sind zu konfiszieren und bis zur weiteren Anordnung in einem seitens des Gemeindeamtes hiezu fürgewählten abgesonderten Gebäude (Scheuer) zu deponieren und abzusperren.

Die Gendarmeriepostenkommanden und die Finanzwachabteilungen haben den Vollzug dieser Anordnung strengstens zu überwachen.

Diese Anordnung ist sofort in geeigneter ortsüblicher Weise zu publizieren.

E. Nr. 2958/3.

15.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 108, 115 von. 1915 (Militärgeneralgouvernement J. Nr. 3511) wird verfügt:

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtenden gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2.) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monats, beim k. u. k. Kreiskommando in Biłgoraj schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen. Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskomando in Btlgoraj zu beziehen.

3.) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschlieslich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Biłgoraj zu.

4.) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hintergezogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hintergezogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 % des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5.) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Biłgoraj legitimierten Einkäufer verkauft werden. Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Fotografie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Giltigkeitsfrist.

6.) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando in Biłgoraj unter

Angabe der Art, Anzahl, Verkaufsbetrag und dem Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie dem Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen.

Die Formuläre hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

7.) **Vorgang beim Verkauf:**

Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschlus über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung hat, nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten.

Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Biłgoraj dem Einkäufer die Abfuhrs bezw. Ausfuhrsbewilligung, bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes, bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig unanfechtbar entscheidet.

8.) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9.) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

Biłgoraj, am 4. Dezember 1915.

E. Nr. 2820.

16.

Kundmachung

betreffend die Nachsicht der Realsteuerrückstände für das Jahr 1914.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 60979. vom 5. Juni 1915. wurden die vor Ende 1914. noch rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze gänzlich nachgelassen und die Zahlung dieser Steuer pro 1915. bis nach Einbringung der Ernte gestundet.

Die bereits pro 1914. zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung (somit nicht zu Gunsten des russischen Staates) eingehobenen Beträge werden auf die laufenden Steuern verrechnet werden.

E. Nr. 2543.

17.

Kundmachung

Laut Kundmachung des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 12. Mai 1915 (Nr. 19 des V. Bl. der Mil. Verw. in Polen IV St.) werden bei dem für den Privatverkehr eröffneten Etappenpostamt Einzahlungen auf Postsparkassenerlagscheine des k. k. Postsparkassenamtes in Budapest und des bosn. herzog. Postsparkassenamtes in Sarajevo angenommen.

Hierauf wird speciell die Geschäftswelt aufmerksam gemacht, da der Scheckverkehr in bequemster, billigster und sicherster Weise Zahlungen aus dem Okkupations-

gebiet nach Österreich, Ungarn u. Bosnien-Herzegowina und umgekehrt ermöglicht.

Kaufleute, welche Waren aus der Monarchie beziehen, sollen von ihren Lieferanten in der Monarchie stets die Uebersendung eines Erlagscheines fordern.

Bei Einzahlungen im Okkupationsgebiet dürfen die Erlagscheine auf der Rückseite mit schriftlichen Mitteilungen nicht versehen sein.

Deutsch-polnische Geschäftsbestimmungen können den Interessenten vom Etappenpostamt unentgeltlich ausgefolgt werden.

E. Nr. 3711.

18.

Kundmachung

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Firma Novak & Jahn, Maschinenfabrik in Prag VII in der Lage ist eiserne Kolonnenapparate für Spiritusbrennereien zu liefern.

E. Nr. 2914.

19.

Kundmachung

Es wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart, dass in Piotrków von nun an die Zeitschrift „Tageblatt" erscheint.

Diejenigen Personen, welche auf die Pränumeration dieser Zeitschrift reflektieren, können dies direkt bei der Redaktion des Tageblattes Piotrków ansprechen.

E. Nr. 3942.

20.

Steckbrief

des Militärgerichtes in Wierzbnik.

Am 12. November l. J. gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Josef Koryal in Czerwona ad Mirzec, Kreis Wierzbnik, ein gewisser Franz Kowalski, welcher dem Obgenannten mit dem Tode drohend einen Betrag von 100 Rubel zu erzwingen versuchte. Vom Grundwirt Koryal und anderen Ortsinsassen verfolgt, feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln, einige Schüsse ab, von welchen der Grundwird Antoni Dygas tötlich und Josef Koryal schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchtete sodann in den Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist 27 Jahre alt, in Maculki Gem. Mirzec geboren, dorthin zuständig, ohne ständigen Aufenthalt, röm. kat., ledig, beschäftigungslos, des Lesens und Schreibens unkundig, vermögenslos, Sohn der Wenzel und der Maryanna geb. Pachnik.

Personsbeschreibung:

Kowalski ist ca 170 cm. hoch, hat rotes und rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare, trägt einen kleinen gelbblonden Schnurrbart; derselbe war mit schwarzem Anzuge, einer schwarzen Plüschmütze und hohen Stiefeln bekleidet.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Beschuldigten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

E. Nr. 3901.

21.

Steckbrief

des Militärgerichtes in Wierzbnik.

In der Nacht zum 7. November 1915 wurde Walentin Urbański aus Mojzów, Gemeinde Krzyżarowice, von zwei unbekannten, mit Revolvern bewaffneten Banditen in seiner Wohnung überfallen und seiner Barschaft im Betrage von 100 Rubel beraubt.

Zehn Tage zuvor (am 28. Oktober l. J.) drangen ebenfalls zwei mit Rovolvern bewaffnete, möglicherweise dieselben, Uebeltäter gegen 6 Uhr abends in das offenstehende Haus des Paul Kojek in Klepów, Gemeinde Krzyzanowice und verlangten von ihm unter Bedrohung mit Erschiessen Geld, ohne aber die Erfüllung ihres Begehrens abzuwarten ergriffen sie die Flucht.

Personsbeschreibung.

Einer der Banditen war gegen 25 Jahre alt, ungefähr 170 cm. gross, stark gebaut, hatte ein längliches, mageres, rasiertes Gesicht und blonden Schnurrbart, trug einen braunen Lodenüberrock, schwarze Hose und eine ebensolche runde Plüchemütze und Röhrenstiefel,—der andere 36—40 Jahre alt, etwas kleiner als der erstere, stark gebaut mit vollem rasiertem Gesicht, bartlos und trug einen schwarzen Lodenüberrock, ebensolche Hose und Röhrenstiefel und auch eine schwarze Plüschmütze.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben näher bezeichneten Individuen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderem näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

22.

Steckbrief

des Militärgerichtes in Sandomierz.

Am 25. Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kłoda, Gemeinde Rytwiany geboren und dort zuständig, 18 Jahre alt, röm. kath., ledig, Sohn des Valentin und Anna, Schuster, Analphabet, vermögenslos, das Fenster des Zimmers des Philipp Gugajs, Landmannes in Kłoda aufgemacht, ist durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und hat aus der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

Personsbeschreibung: unbekant.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Angeklagten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

23.

K. 124/15
7

Steckbrief

des Militärgerichtes in Biłgoraj.

1.) Josef GEMBORIS, 24 Jahre alt, Besitzerssohn aus Ciotusza nowa, Gem. Majdan sopocki und dorthin zuständig, übermittelgross, schmächtig, dunkelblonde Haare, bartlos, graue Augen, Mund und Nase proportioniert.

2.) Michał GŁUSZEK, 36 Jahre alt, Besitzerssohn aus Ciotusza nowa, Gem. Majdan sopocki und dorthin zuständig, kleiner Statur, schwarze Augen, schwarzes Haar und Schnurbart, Mund und Nase proportioniert,—hat nach vorne gebeugte Haltung.

Beide sind bäuerlich mit Stoffanzügen bekleidet.

Dieselben sind dringend verdächtig, sie haben in der Nacht vom 15 bis 16 September 1915. dem Besitzer Johann Bednarz in Józefówek, Gm. Majdan sopocki, eine Stute im Werte von 95 Rubeln, dem Bauer Johann Borowiec, ebenfalls in Józefówek, eine Stute im Werte von 100 Rubeln,—dem Besitzer Josef Wojtowicz in Kunki Gem. Tomaszów in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1915 aus dem versperrten Stalle eine Kuh,—und dem Besitzer Stanisłaus Konopka aus Gusiny Gem. Krasnobród, Bezirk Zamość, am 10. November 1915 zwei Schweine im Werte von zusammen 150 R. gestohlen.

Beide Täter sollen auch Schusswaffen bei sich tragen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane werden ersucht nach Johann Gemboris und Michael Głuszek zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Biłgoraj einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant:
Karl ROLLER Oberst m. p.

Zehn Tage zuvor (am 28. Oktober l. J.) drangen ebenfalls zwei mit Revolvern bewaffnete, möglicherweise dieselben, Uebeltäter gegen 6 Uhr abends in das offenstehende Haus des Paul Kojek in Klępów, Gemeinde Krzyżanowice und verlangten von ihm unter Bedrohung mit Erschiessen Geld, ehe aber die Erfüllung ihres Begehrens abzuwarten, ergriffen sie die Flucht.

Personsbeschreibung.

Einer der Banditen war gegen 25 Jahre alt, ungefähr 170 cm. gross, stark gebaut, hatte ein längliches, mageres, rasiertes Gesicht und blonden Schnurrbart, trug einen braunen Lodenüberrock, schwarze Hose und eine ebensolche runde Filzmütze und Rohrenstiefel,—der andere 35—40 Jahre alt, etwas kleiner als der erste, stark gebaut mit vollem rasiertem Gesicht, bartlos und trug einen schwarzen Lodenüberrock, ebensolche Hose und Rohrenstiefel und auch eine schwarze Filzmütze.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben näher bezeichneten Individuen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderem näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

22.

Steckbrief

des Militärgerichtes in Sandomierz.

Am 25. Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kłoda, Gemeinde Pysznica geboren und dort zuständig, 18 Jahre alt, röm. kath., ledig, Sohn des Valentin und Anna, Schuster, Analphabet, vermögenslos, das Fenster des Zimmers des Filipp Gugała, Landmannes in Kłoda aufgemacht, ist durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und hat aus der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Angeklagten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

23.

K. 124/15
7

Steckbrief

des Militärgerichtes in Biłgoraj.

1.) Josef GEMBORIS, 24 Jahre alt, Besitzerssohn aus Ciotusza nowa, Gem. Majdan sopocki und dorthin zuständig, übermittelgross, schmächtig, dunkelblonde Haare, bartlos, graue Augen, Mund und Nase proportioniert.

2.) Michał OLUSZEK, 36 Jahre alt, Besitzerssohn aus Ciotusza nowa, Gem. Majdan sopocki und dorthin zuständig, kleiner Statur, schwarze Augen, schwarzes Haar und Schnurrbart, Mund und Nase proportioniert,—hat nach vorne gebeugte Haltung.

Beide sind bäuerlich mit Stoffanzügen bekleidet.

Dieselben sind dringend verdächtig, sie haben in der Nacht vom 15 bis 16. September 1915, dem Besitzer Johann Bednarz in Józefówek, Gem. Majdan sopocki eine Stute im Werte von 95 Rubeln, dem Bauer Johann Borowiec, ebenfalls in Józefówek, eine Stute im Werte von 100 Rubeln,—dem Besitzer Josef Wojtowicz in Kunki Gem. Tomaszów in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1915 aus dem versperrten Stalle eine Kuh,—und dem Besitzer Stanislaus Konopka aus Gusiny Gem. Krasnobród, Bezirk Zamość, am 10. November 1915 zwei Schweine im Werte von zusammen 150 R. gestohlen.

Beide Täter sollen auch Schusswaffen bei sich tragen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach Johann Gemboris und Michael Oluszek zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Biłgoraj einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant:

Karl KOLLER, Oberst m. p.